Abschrift

Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **1 U 1156/11**
Landgericht Dresden 5 O 2917/09

Verkündet am: 31.07.2013

_____
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Dr.** Claus **Pohle**, Theaterstraße 50-52, 09111 Chemnitz

gegen

[redacted]
vertreten durch den Bürgermeister [redacted]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Eick & Partner**, Schillerstraße 33, 30159 Hannover, Gz.: 80050/12 Hu

wegen Forderung

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Riechert,
Richterin am Oberlandesgericht Tews und
Richter am Oberlandesgericht Lau

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2013 am 31.07.2013

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Dresden vom 29.06.2011 – Az.: 5 O 2917/09 – wie folgt abgeändert:

   Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Ersatz der dem Kläger an seinem Grundstück [redacted]weg [redacted] in M[redacted] durch die klagegegenständlichen Überschwemmungsereignisse vom 02.08.2009 und 10.08.2009 entstandenen Schäden wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

2. Der Rechtsstreit wird - insoweit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils - zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Klageanspruchs an das Landgericht Dresden zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens vorbehalten bleibt.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 119.619,25 EUR festgesetzt.

Gründe

A.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung von Schadensersatz wegen zweier Überschwemmungsereignisse, welchen eine unzureichende Dimensionierung und/oder Konstruktion der Mischwasserkanalisation der im Eigentum der Beklagten stehenden Straße und/oder eine unzureichende Reinigung der sog. Tageswassereinläufe/Straßenabläufe zugrunde liegen soll.

Zur Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf das Urteil des Landgerichts Bezug genommen. Ergänzend/Klarstellend ist auszuführen:

Der Kläger hat die Liegenschaft [redacted]weg [redacted] in M[redacted] von der Beklagten 2005 unsaniert erworben. Er ist Eigentümer des Grundstücks, das u.a. mit einem sanierten dreigeschossigen Wohnhaus, einem neugebauten zweigeschossigen Wohnhausanbau, einem Weinberg und

einer Einfahrt bebaut ist. Das Grundstück hat eine Hanglage von dem [redacted]weg abwärts. Dieser verläuft oberhalb des Grundstücks des Klägers abfallend quer zum Hang und mündet – vom Haus des Klägers aus gesehen – links in die zum [redacted]weg wiederum ansteigende [redacted] Straße. Beide Straßen treffen im Tiefpunkt auf der Höhe der Grundstückseinfahrt des klägerischen Grundstücks zusammen. In [redacted]weg und [redacted] Straße ist ein Mischwasserkanal verlegt(vgl. Kanalplan Bl. 51 dA), der das gesamte Abwasser der Anlieger und das Niederschlagswasser der umliegenden Wege aufnimmt. Seit der Errichtung der Abwasseranlage wurden weitere Wohngebiete angeschlossen. Der Rand des [redacted]wegs ist beidseitig mit großen Lindenbäumen bepflanzt.

Im Juni 2008 lief infolge eines Starkregens Regenwasser von [redacted]weg und [redacted]straße über Grundstück des Klägers ab und verursachte dort Erosionsschäden. Bei einem Ortstermin am 01.07.2008 nahm die Beklagte die Situation in Augenschein und suchte gemeinsam mit dem Kläger nach Lösungen (Anlage K 4, Bl. 92 dA). In der Folge brachte die Beklagte in diesem Bereich Bordsteine zur Wasserführung und einen zusätzlichen Einlauf zur Wasserabführung ein. Mit Schreiben vom 02.10.2008 sagte sie dem Kläger eine weitere Untersuchung der Entwässerungssituation zu (Anlage K 4, Bl. 96 dA).

Am 02.08. und 10.08.2009 kam es wiederum zu Starkregen im Gemeindegebiet der Beklagten. Die Abwasseranlage im [redacted]weg konnte die Wassermengen nicht aufnehmen, weshalb das sich im Tiefpunkt zwischen [redacted]weg und [redacted] Straße auf der Höhe der Einfahrt zum klägerischen Grundstück sammelnde Niederschlagswasser oberflächlich über das Grundstück des Klägers talwärts abfloss. Ursache dessen war, dass die Tagwassereinläufe der Kanalisation im Bereich des [redacted]wegs über dem Grundstück des Klägers das Niederschlagswasser nicht aufnehmen konnten, u.a. deshalb, weil sie sich mit herab fallenden Pflanzenteilen der Lindenbäume zusetzten. Hierdurch wurden erhebliche Schäden an Grundstück und Gebäude des Klägers verursacht. Unter anderem wurde eine von der Beklagten selbst vor der Veräußerung der Liegenschaft auf dem Grundstück des Klägers errichtete Sandsteinstützmauer unterspült und stürzte daraufhin in der Folge ein.

Die Beklagte lässt den gegenständlichen Straßenabschnitt wöchentlich einmal reinigen, vor den Schadensereignissen zuletzt am 29.07. und 05.08.2009. Zudem lässt sie zweimal jährlich die Tagwassereinläufe im Stadtgebiet reinigen und spülen, im Bereich des [redacted]weges wegen der Lindenbäume und der damit verbundenen Gefahr der Zusetzung der Tageswassereinläufe viermal jährlich. Vor den Schadensereignissen erfolgte dies turnusmäßig am 10.03.2009 und 16.06.2009. Zwischen dem ersten Schadensereignis am 02.08.2009 und dem 10.08.2009 ließ die Beklagte die Tageswassereinläufe im [redacted]weg zudem außerplanmäßig einmal reinigen.

Der Kläger behauptet, die Abwasseranlage sei im Bereich [redacted]weg/[redacted] Straße

unzureichend ausgelegt (1.) und nicht funktional gestaltet worden (2.). Zudem unterlasse die Beklagte pflichtwidrig die erforderlichenfalls tägliche Reinigung der Tageswassereinläufe (3.). Infolge der Entwicklung des Siedlungsgebietes und der Asphaltierung der Straße sei das Kanalsystem mittlerweile so überlastet, dass es bei Starkregen kein Aufnahmepotenzial mehr habe und deshalb im Tiefpunkt nahezu jährlich Abwasser über das klägerische Grundstück ablaufe. Dies hinzunehmen sei dem Kläger nicht zumutbar. Die Beklagte könne und müsse dem wie an anderen vergleichbaren Stellen in ihrem Stadtgebiet durch bauliche Maßnahmen in zumutbarer Weise abhelfen, zum Beispiel durch das Anlegen einer Zisterne. Die Regenfälle am 02. und 10.08.2009 seien zwar Starkregen gewesen, aber keine Jahrhundertregenereignisse.

Infolge dieser Überschwemmungsereignisse seien nicht nur die Natursteinmauer eingestürzt, sondern auch die Treppenanlage im Weinberg und die Frostschutzschicht der befestigten Zufahrt unterspült, die Bauwerke bautechnisch geschädigt, die Wohn- und Treppenanlage verschlammt und Wasser in das Erdgeschoss des Wohnhauses eingedrungen, wodurch Schäden von 37.475 EUR netto entstanden seien (Bl. 3/4 dA). Die Wiedererrichtung der nach Klageerhebung eingestürzten Stützmauer würde statt der bei Klageerhebung veranschlagten und im vorgenannten Betrag enthaltenen 28.500 EUR netto Kosten zwischen 108.939 EUR und 127.859,55 EUR brutto (Bl. 33 dA) verursachen.

Der Kläger meint, das Gutachten des erstinstanzlich beauftragten Sachverständigen Sch[redacted] sei unergiebig, weil die Wirkung der Einbindung "44.000–28 [redacted] Str." auf den Anfüllstand der Rohrleitungen nicht geprüft wurde. Auch sei der Rückfluss von Niederschlagswasser vom [redacted]berg und dem Grundstück der [redacted]kapelle in den Tiefpunktbereich über dem Grundstück des Klägers unberücksichtigt geblieben. Zudem habe es Ursache und Wirkung des Überstaus auf der [redacted]r Straße nicht berücksichtigt. Gleiches gelte für die allgemein bekannte Zunahme von Starkniederschlägen ab 2002. Schließlich sei weder geprüft worden, ob im Bereich über dem Grundstück des Klägers ausreichend Straßeneinläufe vorhanden seien, um das anfallende Wasser aufzunehmen, noch, welche Auswirkungen die Pflanzenreste auf die Ablaufmöglichkeiten hatten.

Die Beklagte behauptet, die Abwasseranlage sei ausreichend dimensioniert, die Tageswassereinläufe ordnungsgemäß konstruiert und die Anlage ausreichend gewartet und gereinigt gewesen. Bei den Regelfällen am 02. und 10.08.2009 habe es sich um außergewöhnliche Starkniederschlagereignisse gehandelt. Die innerhalb kürzester Zeit aufgetretenen Niederschlagsmengen hätten deutlich über denjenigen gelegen, die bei der Errichtung und Unterhaltung von Kanalisationsanlagen zur Aufnahme des abfließenden Oberflächenwassers aus Straßen zu berücksichtigen sind. Die Spitzen hätten am 02.08. zwischen 18.00 und 19.00 Uhr und am 10.08. zwischen 16.00 und 17.00 Uhr gelegen. Am 10.08.2009 seien an zwei verschiedenen Messpunkten 16,5 und 30,8 l/m2/24h, die aber binnen weniger Minuten abgingen, gemessen

worden. Von vergleicbaren Verhältnissen am hier fraglichen Schadensort sei deshalb auszugehen. Das über das Grundstück des Klägers abfließende Wasser habe sich mit dem auf dem Grundstück anfallenden Wasser potenziert. Die Tagwassereinläufe seien an den Schadenstagen aufgrund regelmäßiger Wartung und Reinigung von Schmutz befreit gewesen.

Der Umfang der Schäden werde genauso bestritten wie die Erforderlichkeit der Schadenbeseitigungsmaßnahmen und die Angemessenheit der angesetzten Preise.

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch die Inaugenscheinnahme des Schadensortes und die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Im Ergebnis dessen hat es die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe ihre Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht verletzt. Sie schulde ihren Bürgern zwar die Errichtung, den Betrieb und die sachgemäße Wartung einer Abwasseranlage. Eine Regenwasserkanalisation sei aber dann ausreichend, wenn sie in der Lage ist, die regelmäßig anfallenden Niederschlagsmengen aufzunehmen und weiterzuleiten. Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht der Fall war, seien nicht erkennbar. Vorliegend habe es sich vielmehr um einen Jahrhundertniederschlag gehandelt, weil der aus dem Gutachten ersichtliche Grenzwert von 10,3 mm/qm/15min mit 16,5 bis 30,8 mm/qm/15min deutlich überschritten wurde. Für die Beeinträchtigung der Abflüsse durch die Lindenfrüchte sei die Beklagte ebenfalls nicht verantwortlich. Nach der Lebenserfahrung seien diese erst durch den Starkregen herunter geschlagen worden. Innerhalb so kurzer Zeit habe die Beklagte nicht reagieren können.

Mit seiner Berufungsbegründung verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Klagebegehren weiter. Zudem hat er seine Klageforderung auf 119.619,25 Euro erweitert. Die Baukosten für die Mauer betrügen 91.545,38 EUR netto (Bl. 129f. dA), mithin der Schaden insgesamt 100.520,38 EUR netto bzw. 119.619,25 Euro brutto.

Ergänzend trägt er unter Bezugnahme auf eine amtliche Auskunft des Deutschen Wetterdienstes vom 21.07.2011 vor, am 02.08.2009 seien in M[redacted] innerhalb von 24 Stunden nur 13,4 mm/qm und in der Spitze zwischen 16.30 und 16.40 Uhr 5,9 mm/qm gefallen, am 10.08.2009 innerhalb von 24 Stunden nur 16,5 mm/qm und in der Spitze zwischen 15.00 und 15.10 Uhr 6,7 mm/qm (Anlage BK 1 und BK 1/1). Daher sei hier ein deutlich geringerer Niederschlag gefallen, als eine fachgerechte Kanalisation nach Auffassung des Landgerichts habe fassen können müssen. Weil das Grundstück nahezu jährlich durch vom [redacted]weg abfließendes Niederschlagswasser überschwemmt werde – zuletzt unstreitig wieder am 06.08.2011 – sei die fehlerhafte Dimensionierung schadensursächlich gewesen. Das erstinstanzlich eingeholte Gutachten des Sachverständigen Sch[redacted] sei aus den bereits erstinstanzlich erhobenen Einwänden, welche das Landgericht fehlerhaft negiert habe, unzureichend. Auch sei die Beklagte

verpflichtet gewesen, die Straßeneinläufe frei zu halten. Es sei ihr zumutbar, Früchte, Laub der Straßenbäume regelmäßig - im Bedarfsfall auch täglich - zu beräumen, um an besonders gefährlichen Stellen Verstopfungen und damit Überschwemmungen zu. Jedenfalls hätte sie bei Gefahr im Verzug durch Schlechtwetterwarnungen zu reagieren gehabt.

Unstreitig wurde das Grundstück des Klägers am 05.07.2012 gegen 18.00 Uhr erneut durch aus dem oberhalb des klägerischen Grundstücks liegenden Straßenbereich abfließendes Niederschlagswasser überschwemmt. Der Kläger trägt vor, das Wasser sei auch hierbei aus überstauten Tageseinläufen ausgetreten bzw. habe von den Tageseinläufen nicht aufgenommen werden können, habe den Straßenbereich [redacted]weg/[redacted]straße/Grundstück [redacted]kapelle überflutet und sei über die Einfahrt auf das klägerische Grundstück abgeflossen (vgl. Anlage BK 5, Bl. 188 dA). Dabei sei der gepflasterte Zufahrtsbereich ausgeschwemmt worden, für dessen Sanierung nun mindestens 2.638,82 EUR aufzuwenden seien (Anlage BK 6).

Der Kläger meint, der vom Senat beauftragte Sachverständige habe sowohl die unzureichende Dimensionierung der Abwasserrohranlage als auch die der Abwassereinläufe bestätigt. Er beantragt daher zuletzt,

1. **In Abänderung des am 29.06.2011 verkündeten Urteils des Landgerichts Dresden, Az. 5 O 2917/09, wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 119.619,25 EUR zzgl. 5% Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit dem 10.05.2010 zu zahlen;**

hilfsweise für den Fall, dass der Senat der Klage im Wege eines Grundurteils entsprechen würde,

2. **das Urteil des Landgerichts Dresden vom 29.06.2011 - Az. 5 O 2917/09 – aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Dresden zurückverwiesen.**

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die erweitere Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klageerweiterung entgegen und verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

Ein Überstau am 05.07.2012 werde bestritten. Auch werde bestritten, dass die behaupteten Schäden auf die Überschwemmung vom 05.07.2012 zurückzuführen sind und die behaupteten Aufwendungen erfordern würden. Der Kläger habe die schädigende Wirkung zudem selbst

zu vertreten, weil sich seine Einfahrt gerade in der Sanierung befand und das abfließende Wasser in dem linksseitigen Baugraben kanalartig gesammelt und weitergeleitet wurde.

Der gerichtliche Sachverständige habe die Mangelfreiheit der Rohrleitung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Abwassereinläufen bestätigt. Soweit diese für das Einzugsgebiet einen zu geringen Abflussquerschnitt aufwiesen, führe dies zu keiner Pflichtverletzung der Beklagten, weil die Straße alt sei und der Beklagten die Problematik vor den klagegegenständlichen Vorkommnissen noch nicht bekannt gewesen sei. Mit der Reparatur aus dem Jahr 2008 habe sie die Probleme wirksam abgestellt. Ursächlich seien vorliegend allein die eingeschwemmten Grobemissionen gewesen, was der Beklagten aufgrund ihrer ausreichenden Kontrollen und Straßenreinigungen nicht vorzuwerfen sei. Schließlich sei der Kläger selbst für seinen Schaden verantwortlich, weil er nach dem ersten Schadensereignis aus dem Jahr 2008 nur ungenügend Eigenvorsorge getroffen habe und das übertretende Niederschlagswasser durch seinen Weinberg gezielt zum Haus hin leite.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die Anhörung des Sachverständigen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die folgenden rechtlichen Ausführungen, die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

B.

Die Berufung des Klägers ist begründet. Fehlerhaft hat das Landgericht die Klage auf Ersatz der durch die Überflutungsereignisse vom 02. und 10.08.2009 verursachten Schäden abgewiesen. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz wegen dieser zwei streitgegenständlichen Schadensereignisse ist dem Grunde nach begründet.

Weil bereits jetzt feststeht, dass der Zahlungsantrag in irgendeiner Höhe begründet ist, entscheidet der Senat über den Grund der Forderung gemäß § 304 ZPO vorab. Die Berufung führt wegen der Höhe des Anspruchs auf den hilfsweise gestellten Antrag des Klägers nach § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO zur Aufhebung des klageabweisenden Urteils des Landgerichts und Zurückverweisung der Sache.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG einen Anspruch auf

Schadensersatz aus Amtshaftungsgesichtspunkten wegen der Schadensereignisse vom 02. und 10.08.2009.

1. Die bereits mit der Berufungsbegründung um 84.119,25 EUR erklärte Klageerweiterung des Klägers ist gemäß § 533 ZPO zulässig.

   Der Kläger hat seine Klage insoweit in zweierlei Hinsicht erweitert: Zum einen hat er die in der Klageschrift noch mit 28.500 EUR netto bezifferten Sanierungskosten der Trockenmauer an das bereits erstinstanzlich vorgetragene, aber noch nicht in einen Antrag umgesetzte Angebot der Fa. [redacted] GmbH von 91.545,38 EUR netto angepasst. Zum anderen fordert er nun auf alle Schadenspositionen den Ersatz von Umsatzsteuer in Höhe von 19.098,87 EUR.

1.1 Die Anpassung des Klageantrags an die gesamten (streitigen) Wiederherstellungskosten der Trockenmauer ist zweifelsohne sachdienlich, weil der Senat diese ohnehin zu prüfen gehabt hätte. Weil die Wiederherstellungskosten der Natursteinmauer bereits erstinstanzlich dargelegt und daher bisher nur in Höhe eines Bruchteils geltend gemacht wurden, handelt es sich insoweit auch nicht ein Novum i.S.v. §§ 533 Nr. 2, 529, 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO.

1.2 Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist die Klageerweiterung ebenfalls zulässig.

   Zwar nötigt sie den Senat zur Beurteilung eines völlig neuen Streitstoffes, ohne dass dafür das Ergebnis der bisherigen Prozessführung verwendet werden könnte. Die Frage, ob und wenn, inwieweit der Kläger die Liegenschaft gewerblich nutzt – er vermietet wenigstens zwei Ferienwohnungen – und welche Auswirkungen dies auf die Höhe der einzelnen Schadenspositionen hat, musste bisher nicht beurteilt werden. Es erscheint jedoch prozesswirtschaftlich und damit sachdienlich, diese Frage im Rahmen des anhängigen Rechtstreits mit auszuräumen.

   Der Klageerweiterung stehen auch nicht die §§ 533 Nr. 2, 529, 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO entgegen. Zwar beruhte das Unterlassen der Geltendmachung der Umsatzsteuer erstinstanzlich ersichtlich auf einer Nachlässigkeit des Klägers. Der Beklagte ist der in der Klageerweiterung liegenden Behauptung, der Kläger müsse zur Behebung der Schäden die Kosten zzgl. Umsatzsteuer bezahlen, aber nicht entgegen getreten. Unstreitiges Vorbringen unterliegt indes nicht dem Novenausschluss (vgl. Zöller/Heßler, ZPO, 29. Aufl., § 531 Rn. 20 m.w.N.).

1.3 Soweit der Kläger im Schriftsatz vom 20.07.2012 unter Bezugnahme auf das weitere Überschwemmungsereignis vom 05.07.2012 seinen "Klägervortrag um den Überschwemmungsschaden i.H.v. 2.683,82 EUR" erweitert hat, lag darin bereits nach dem Wortlaut der Erklärung keine (weitere) Klageerweiterung. Dies hat er in der mündlichen Verhandlung vom 17.07.2013 auf Nachfrage auch entsprechend klarge-

stellt.

2. Der Anspruch auf Schadensersatz ist dem Grunde nach begründet.

Die Tatsachenfeststellungen des Landgerichts tragen die Klageabweisung nicht. Eine Bindung des Senats nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO besteht insoweit nicht. Auf der Grundlage des vom Senat eingeholten Sachverständigengutachtens Halbach ist der Senat von einem amtspflichtwidrigen Unterlassen der Beklagten überzeugt, welches zu den Überflutungen am 02. und 10.08.2009 geführt hat.

2.1 Der Schadensersatzanspruch lässt sich allerdings nicht mit einer Verletzung des auf dem Anschluss seines Hausgrundstücks an die Kanalisation beruhenden öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses begründen.

Der Kläger ist hier nicht in seiner Eigenschaft als Anschlussnehmer der städtischen Kanalisation, sondern unabhängig davon als Anlieger des [redacted]weges geschädigt worden. Auch wenn eine ursächliche Beziehung zwischen der Existenz der Kanalisation und dem Schaden des Klägers besteht, reicht dies für eine Verletzung des Schuldverhältnisses durch die Beklagte nicht aus, da dieser Schaden nicht in innerem Zusammenhang mit dem Anschluss, d.h. der Ver- und/oder Entsorgung des Hauses, eingetreten ist. Der Schaden hätte den Kläger vielmehr auch dann und nicht anders getroffen, wenn sein Haus nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen gewesen wäre (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 11.07.1991, Az.: III ZR 177/90, Rn. 15, m.w.N., zitiert nach juris).

2.2 Der Anspruch lässt sich auch nicht mit § 93 Abs. 5 Satz 2 SächsWG begründen, welcher eine Entschädigungsmöglichkeit nur für infolge einer wasserbehördlichen Entscheidung entstandene Schäden eröffnet, welche vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist.

2.3 Auch scheidet eine Haftung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HPflG (sog. Wirkungshaftung) aus. Hierfür hätte es einer Schadensverursachung durch aus dem Abwasserrohrleitungssystem der Beklagten austretendes Abwasser bedurft. Ob der Kläger dies überhaupt behauptet hat, kann dahin stehen bleiben. Jedenfalls wäre ihm der diesbezügliche Beweis nicht gelungen.

Zwischen den Parteien ist allerdings unstreitig, dass es im Bereich der Straßenabläufe auf dem [redacted]weg zu keinem Überstau kam, d.h. das sich über das Grundstück des Klägers ergießende Wasser hatte sich jedenfalls nicht zuvor in dem unter dem [redacted]weg angeordneten Mischwasserableitungssystem befunden.

Soweit der Kläger in seinem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 14.04.2011 in Reaktion auf das Gutachten vom 18.02.2011 die Frage aufgeworfen hat, welche Ursache und

Wirkung der vom Sachverständigen Sch[redacted] ausgewiesene Überstau auf der [redacted]-[redacted]straße (Seite 15 des Gutachtens) gehabt hätte, kann darin nicht die prozessual erhebliche Behauptung gesehen werden, das Abwasser sei an den Schadenstagen aus einem Auslauf im Bereich der Marienhofstraße ausgetreten, die Marienhofstraße hinuntergelaufen und auf das Grundstück des Klägers gelangt, wo es die klagegegenständlichen Schäden verursacht hat. Vielmehr beanstandet der Kläger damit nur, dass der Gutachter „Ursache und Wirkung" des von ihm selbst festgestellten Überstaus - und damit eine mögliche weitere Schadensursache - nicht ermittelt habe. Darin liegt aber noch kein prozessual erheblicher Tatsachenvortrag. Ungeachtet dessen hat der Kläger hierbei verkannt, dass der Sachverständige Sch[redacted] in seinem Gutachten für den 02. und 10.08.2009 gerade keinen Überstau festgestellt hat, sondern ausgehend von dem der Abwasserkanalisationsplanung der Beklagten zugrundeliegenden Modellregen zu dem abstrakten Ergebnis kommt, dass es in diesem Bereich zu einem Überstau kommen kann und die Kanalisation daher an dieser Stelle ggf. nicht ausreichend dimensioniert ist.

Soweit der Kläger in Reaktion auf das Gutachten des Sachverständigen Halbach im Schriftsatz vom 03.06.2013 einen Überstau im Bereich der Marienhofstraße errechnet, steht dieser Behauptung § 531 Abs. 2 ZPO entgegen. Zudem stellte der Sachverständige Halbach in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 24.06.2013 ausdrücklich klar, dass ein solcher – jedenfalls für die hier in Rede stehenden Tage - rechnerisch nicht nachweisbar sei. Insoweit ist der Kläger für seine Behauptung beweisfällig geblieben.

Mangels aus der Kanalisation austretenden Abwassers kommt somit lediglich eine Haftung aus unerlaubter Handlung – insbesondere wegen fehlerhafter Dimensionierung oder unzureichender Wartung – in Betracht (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. nur Urteil vom 22.11.2001, Az.: III ZR 322/00, Rn. 9, m.w.N., zitiert nach juris).

2.4 Die Beklagte ist dem Kläger gemäß § 839 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 34 GG, § 63 Abs. 2 Satz 1 SächsWG für die beiden Überschwemmungen des klägerischen Grundstücks im August 2009 schadensersatzpflichtig.

2.4.1 Der Beklagten obliegt gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Gemeindegebiet, welche gemäß § 62 Abs. 1 SächsWG auch das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen umfasst.

Hieraus folgt auch die drittschützende Amtspflicht, den Kläger im Rahmen des ihr Zumutbaren vor einer Überschwemmung seines Grundstücks durch aus dem öffentlichen Straßenraum abfließendes Niederschlagswasser zu schützen. Die

Sammlung und Beseitigung von Abwässern in einer Gemeinde ist eine öffentliche Einrichtung und obliegt der Gemeinde als hoheitliche Aufgabe. Für Fehler bei der Planung, der Herstellung und dem Betrieb einer solchen Anlage, die nicht nur dem allgemeinen Interesse dient, sondern auch die Anlieger und Nutzer im Rahmen des Zumutbaren vor Überschwemmungsschäden schützen soll, hat die Gemeinde daher nach Amtshaftungsgrundsätzen einzustehen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherung ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstücke im Rahmen des Zumutbaren vor den Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können.

Für den Amtshaftungsanspruch kommt es - anders als für den Anspruch aus § 2 Abs. 1 HPflG - nicht darauf an, ob der Schaden durch Austritt des Wassers aus der Kanalisation verursacht worden ist. In den Schutzbereich der Amtshaftung fallen vielmehr auch solche Schäden, die darauf beruhen, dass das Regenwasser infolge unzureichender Kapazität oder Aufnahmefähigkeit der Kanalisation erst gar nicht in die Rohrleitung gelangt, sondern ungefasst auf die anliegenden Grundstücke dringt (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGH, Urteil vom 18.02.1999, Az.: III ZR 272/96, Rn. 12; Urteil vom 11.07.1991, Az.: III ZR 177/90, Rn. 8; Urteil vom 18.02.1999; Az.: III ZR 272/96, Rn.12; jeweils zitiert nach juris).

2.4.2 Die Beklagte hat ihre gegenüber dem Kläger bestehende öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungspflicht am 02. und 10.08.2009 verletzt.

Der Kläger behauptet insoweit, die Beklagte habe das Mischwasserabwassersystem im [redacted]weg oberhalb seines Grundstücks funktional fehlerhaft gestaltet. Zum einen sei es infolge der Nichtberücksichtigung neu hinzugekommener Anlieger und der gestiegenen Niederschlagsmengen seit 2002 nur unzureichend dimensioniert (2.4.2.1.). Zum anderen seien im Bereich über dem Grundstück des Klägers die Niederschlagswassereinläufe weder ausreichend dimensioniert noch in ausreichender Anzahl und richtiger Platzierung vorhanden (2.4.2.2.). Zudem werde das Mischwassersystem nur unzureichend gewartet/gereinigt, weshalb die Wassereinläufe durch Pflanzenreste zugesetzt und so die Wasseraufnahme behindert würde (2.4.2.3.). Infolgedessen komme es in den Sommermonaten nahezu jährlich zu Überschwemmungen seines Grundstücks durch von der [redacted] Straße und dem [redacted]weg abfließendes und nicht von der Kanalisation aufgenommenes Niederschlagswasser. Hierdurch sei es auch am 02. und 10.08.2009 zu diversen Schäden am klägerischen Grundstück gekommen.

Im Ausgangspunkt zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass die Gemeinden aufgrund ihrer Abwasserbeseitigungspflicht verpflichtet sind, eine Regenwasserkanalisation einzurichten und zu unterhalten, die in der Lage ist, die örtlich anfallenden Niederschlagsmengen aufzunehmen und – für die Anliefergrundstücke gefahrlos -

abzuleiten.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Leitungseigenschaften ist grundsätzlich von der Gesamtmenge des abzuführenden Wassers auszugehen. Dieses ergibt sich zum einen aus den Niederschlagswerten, wie sie sich aus der Wetterstatistik entnehmen lassen. Außerdem sind aber auch die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere das Höhenniveau des Gebiets, die Wasserführung, die möglichen Fließwege des Abwassers bei Austritt aus den Einläufen, aber auch die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines zu befürchtenden Schadens im Verhältnis zur Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Abwehrmaßnahmen zu berücksichtigen (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. bspw. Urteil vom 05.10.1989,Az.: III ZR 66/88, Rn. 12; Urteil vom 11.10.1990, Az.: III ZR 134/88, Rn. 20; Urteil vom 11.07.1991, Az.: III ZR 177/90, Rn. 21; Urteil vom 11.12.1997; Az.: III ZR 52/97, Rn. 9, jeweils zitiert nach juris).

Bei der Bemessung des Leitungsquerschnitts ist nicht erforderlich, dass dieser so groß gewählt wird, dass selbst die bei einem katastrophenartigen Unwetter, wie es erfahrungsgemäß nur in sehr großen Zeitabständen vorkommt (sogenanntes "Jahrhundertereignis"), anfallenden Wassermassen aufgenommen und geordnet abgeführt werden können. Wirtschaftliche Gründe zwingen jede Gemeinde dazu, das Fassungsvermögen einer Regenwasserkanalisation nicht so groß zu bemessen, dass es auch für ganz selten auftretende, außergewöhnlich heftige Regenfälle ausreicht. Daher ist eine Dimensionierung im Hinblick auch auf katastrophenartige Unwetter, wie sie erfahrungsgemäß nur in sehr großen Zeitabständen vorkommen, nicht erforderlich (BGH, Urteil vom 05.10.1989, Az.: III ZR 66/88, Rn. 8; Urteil vom 11.07.1991, Az.: III ZR 177/90, Rn. 18, jeweils zitiert nach juris).

Eine klare Festlegung dazu, wann, d.h. bei welcher statistischen Häufigkeit von einem katastrophenartigen Unwetter gesprochen werden kann, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang leider nicht getroffen worden. Jedenfalls unzureichend ist aber eine Auslegung der Leitungsanlage anhand eines Berechnungsregens von nur einem Jahr, weil dies im Extremfall darauf hinauslaufen würde, dass die Anlieger es hinnehmen müssten, einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt zu werden (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.1989, Az.: III ZR 66/88, Rn. 11; Urteil vom 11.07.1991, Az.: III ZR 177/90, Rn. 20; Urteil vom 18.02.1999; Az.: III ZR 272/96, Rn.13; jeweils zitiert nach juris). Spiegelbildlich hierzu muss eine Abwasseranlage aber auch nicht so ausgestaltet sein, dass sie nur einem Jahrhundertereignis nicht standhalten kann.

Maßgeblich ist letztlich immer eine umfassende Würdigung der Gesamtumstände. Ein Rückgriff auf allgemeine Regeln, etwa im Hinblick auf einen bestimmten "Berechnungsregen" oder eine bestimmte "Ein- oder Überstauhäufigkeit" (Wasseran-

stieg bis zur Geländeoberkante) verbietet sich jedenfalls dann, wenn im konkreten Fall bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein darauf zugeschnittenes Ableitungssystem außerstande ist, das anfallende Wasser nicht nur in seltenen Ausnahmefällen, sondern darüber hinaus auch bei häufigeren, auch im Rahmen einer generalisierenden Betrachtungsweise zu berücksichtigenden Anlässen zu bewältigen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sich zeigt, dass es in dem betroffenen Straßenzug trotz einer Auslegung der Kanalisation auf den Berechnungsregen immer wieder zu Überschwemmungen kommt. Es bedarf demnach einer umfassenden Würdigung aller maßgeblichen abwasserwirtschaftlichen, -technischen und topographischen Gegebenheiten (BGH, Urteil vom 05.10.1989, Az.: III ZR 66/88, Rn. 11, 12; Urteil vom 11.10.1990, Az.: III ZR 134/88, Rn. 19, Urteil vom 11.12.1997; Az.: III ZR 52/97, Rn. 10; Urteil vom 18.02.1999; Az.: III ZR 272/96, Rn.17; jeweils zitiert nach juris).

Diese Grundsätze sind grundsätzlich auch auf sog. "Altanlagen" wie die hier gegenständliche anzuwenden, die die Gemeinde – z.B. von einer Rechtsvorgängerin – übernommen hat. Insoweit ist lediglich der Kostenaufwand für die Modernisierung der Altanlage an die aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten in der Gesamtabwägung stärker zu pointieren.

Auf den Streitfall übertragen führen diese Beurteilungskriterien zu folgender Bewertung:

2.4.2.1 Dass das Abwasserleitungssystem der Beklagten an den Schadenstagen im schadensursächlichen Bereich abwassertechnisch unzureichend dimensioniert war (Ursache 1.), hat der Kläger nicht zu beweisen vermocht.

2.4.2.1.1 Die Feststellung des Landgerichts, das Abwassersystem sei „unter Berücksichtigung normaler Niederschlagsmengen" ausreichend dimensioniert (Seite 4 des Urteils), war für den Senat allerdings nicht bindend, § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Bereits im Ausgangspunkt hat das Landgericht verkannt, dass eine Abwasseranlage, welche technisch nur auf einen einjährigen Bemessungsregen ausgerichtet ist, unzureichend dimensioniert wäre (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.1989, Az.: III ZR 66/88, Rn. 11; Urteil vom 11.07.1991, Az.: III ZR 177/90, Rn. 20; Urteil vom 18.02.1999; Az.: III ZR 272/96, Rn.13; jeweils zitiert nach juris). Das Landgericht geht aber genau davon aus, wenn es ausführt, nach den Feststellungen des Sachverständigen Sch[redacted] sei das Kanalsystem in der Lage, Wassermengen aufzunehmen, die voraussichtlich einmal jährlich in diesem Zusammenhang auftreten, weshalb eine Überforderung des Abwassersystems unter Berücksichtigung normaler Niederschlagsmengen nicht festzustellen sei. Damit war es (nur) davon überzeugt, dass die streitgegenständliche Abwasseranlage diese Was-

sermenge fassen kann – was indes unzureichend wäre.

Ungeachtet dessen war diese Feststellung für den Senat nicht bindend, weil sie sich insoweit allein auf das Gutachten vom 18.02.2011 stützt.

Zwar hat der Sachverständige Sch[redacted] in seinem Gutachten vom 18.02.2011 (Bl. 15) tatsächlich ausgeführt, dass es nach der Allgemeinen Kanalisationsplanung der Beklagten im klagegegenständlichen Bereich des [redacted]wegs bei der maßgeblichen Niederschlagsmenge zu keinem Überstau kommen könne, weshalb an dieser Stelle auch eine Versagenswahrscheinlichkeit der Kanalisation auszuschließen sei. Wie er zu diesem Ergebnis gelangt ist, lässt sich dem Gutachten aber nicht nachvollziehbar entnehmen. Auch lässt der Sachverständige wesentliche Beurteilungskriterien unberücksichtigt. Das Gutachten durfte daher zur Überzeugungsbildung nach § 286 Abs. 1 ZPO nicht – jedenfalls nicht ohne eine ergänzende und vom Landgericht unterlassene Anhörung des Sachverständigen nach § 411 Abs. 3 ZPO - herangezogen werden.

Ob dem Gutachten hinreichend plausibel zu entnehmen ist, welche Anforderungen an eine Abwasseranlage zu stellen sind, damit deren Dimensionierung den abwassertechnischen Erfordernissen genügt, kann dahin stehen bleiben. Nach den Ausführungen des Sachverständigen Sch[redacted] ist für die hydraulische Dimensionierung eines Abwasserleitungssystems nach der DIN EN 752 T2 1996 und den hierzu erlassenen Richtlinien der Regenabfluss als maßgebende Bemessungsgröße heranzuziehen. Weil eine Auslegung des Systems auf jeden denkbaren Regenabfluss nicht zumutbar wäre, komme es entscheidend auf die sog. Versagenswahrscheinlichkeit des Systems an. Zielgröße sei insoweit die Häufigkeit der Überlastung des Systems, welche erst bei einem Überstau bzw. einer Überflutung vorliege, d.h. bei einem Austritt des Abwassers über die Geländeoberkante. Ein Abwassersystem sei daher so auszulegen, dass ein Überstau bei dem maßgeblichen Bemessungsniederschlag für das Einzugsgebiet nur einmal in einem bestimmten Zeitraum auftreten könne - in einem Wohngebiet einmal in 20 Jahren. Dieser Ansatz erscheint dem Senat jedoch höchst bedenklich, weil aus der Sicht des betroffenen Anliegers auch der sog. Einstau, d.h. die vollständige Befüllung des Leitungssystems bis zur Oberkante des Rohrscheitels, welche eine weitere Aufnahme von Niederschlagswasser vollständig verhindert, zu einer Überlastung des Systems führen kann. Das Abwassersystem dient der Aufgabe der Abwasserbeseitigung, mithin der Verhinderung des Übertritts von Niederschlagswasser auf die Anliegergrundstücke durch dessen gezielte Aufnahme und Abführung. Für den Anlieger ist es letztlich unbeachtlich, ob sein Grundstück von aus der Kanalisation austretendem Wasser oder solchem, welches mangels Aufnahmefähigkeit gar nicht erst in die Kanalisation gelangt, über-

flutet wird. Eine Abwasseranlage, welche so ausgelegt ist, dass in regelmäßigen Abständen ein Einstau auftritt, welcher die Aufnahme von (dann unkontrolliert abfließendem) Oberflächenwasser verhindert, dürfte nicht den abwassertechnischen Regeln entsprechen.

Dem Gutachten lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass der Sachverständige die von ihm dargestellten Grundsätze auf das Abwassersystem im Einzugsgebiet des streitgegenständlichen Abschnitts angewendet hat. Offenkundig referiert er in seinem Gutachten nur abstrakt die Kanalisationsplanung der Beklagten, ohne die dieser zugrunde gelegten Werte, deren zeitliche Anknüpfung und die gezogenen Schlussfolgerungen auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Zwar wäre es im Ausgangspunkt zutreffend, zunächst die der Kanalisationsplanung der Beklagten zugrunde gelegte Berechnung der Versagenswahrscheinlichkeit auf ihre Fehlerhaftigkeit hin zu untersuchen. In einem zweiten Schritt wäre aber zu prüfen, ob diese – früher richtig ermittelte - Versagenswahrscheinlichkeit auch noch im Zeitpunkt des Schadensereignisses aktuell war. Änderungen können sich durch die Veränderung verschiedener Bemessungskriterien ergeben, wie z.B. einem anderen Bemessungsregen, anderen topographischen Besonderheiten oder einer Änderung der wassertechnischen Regeln der Technik. Soweit sich eine neue Versagenswahrscheinlichkeit ergibt, der die Abwasseranlage nicht entspricht, wäre im Rahmen des Verschuldens zu hinterfragen, ob die Gemeinde die Änderung der Verhältnisse und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen erkennen konnte und musste. In einem dritten Schritt wäre dann zu ermitteln, ob die konkret angefallene Niederschlagsmenge über oder unter der der Versagenswahrscheinlichkeit zugrunde gelegten Niederschlagsmenge lag.

Bereits auf Stufe 1 legt der Sachverständige aber nicht dar, von welchen Niederschlagsmengen er bzw. die von ihm referierte Kanalisationsplanung der Beklagten bei der Berechnung des Bemessungsregens ausgegangen ist. Auf Seite 12 seines Gutachtens verweist er zwar darauf, dass das Stadtgebiet der Beklagten in deren Entwässerungsplanung in verschiedene Teileinzugsgebiete (TEG) gegliedert wurde – und der streitgegenständliche Bereich dem TEG 4 zugeordnet ist. Welche Niederschlagsmengen für dieses Gebiet angenommen wurden, legt er aber nicht dar. Auf Seite 13 des Gutachtens verweist er nur auf eine „Ergebniszusammenfassung für den Bemessungsniederschlag“ nach der KOSTRA-Tabelle für M[redacted]. Danach ist im Mittel einmal im Jahr mit einer Niederschlagshöhe von 16,4 mm/qm/Stunde zu rechnen und einmal alle 100 Jahre mit einer solchen von 48 mm/qm/Stunde. Welche Schlussfolgerungen er aus diesen Werten zieht, erläutert er ebenfalls nicht. Soweit er einen "bemessungsrelevanten Modellregen vom Typ Euler II“ anführt, welcher beim 0,3fachen der Modellregendauer das Maximum der Niederschlagsintensität besitze, bleibt unklar,

aus welchem Wert dieser "Modellregen" zu errechnen und wozu dieser in welches Verhältnis zu setzen ist. Unklar bleibt auf der ersten Stufe auch, welche Leitungsquerschnitte sich aus dem von der Kanalisationsplanung der Beklagten angenommenen Bemessungsregen ergeben – und ob bzw. inwieweit die Beklagte zusätzlich die topographischen Besonderheiten des [redacted]weges (oberflächlicher Ablauf von auf den Grundstücken und Straßen des Einzugsgebietes anfallenden Niederschlags hin zum Tiefpunkt) bei der Dimensionierung berücksichtigt hat. Dem Gutachten ist auf Seite 8 zu entnehmen, dass aus dem Bereich der [redacted]straße ein Rohr DN 500 zum Tiefpunkt geführt wird, in dem zudem noch einweiteres Rohr DN 300 ankommt. Abgeleitet werden die aus beiden Rohren kommenden Wassermengen nur durch ein Rohr DN 400. Diese Verjüngung hätte zwingend hinterfragt werden müssen.

Schließlich hat sich der Sachverständige ersichtlich nicht mit den am Schadenstag vorhandenen Gegebenheiten (Stufe 2) befasst. Der Beweisbeschluss selbst wirft sogar ausdrücklich die Frage auf, ob das vorhandene Abwassersystem infolge der Anbindung weiterer Anlieger (nun) unterdimensioniert ist. Hierzu verweist das Gutachten auf Seite 14 lediglich darauf, dass in der Kanalisationsplanung geplante Baugebiete berücksichtigt wurden (z.B. „W 5 im [redacted]weg"), hinterfragt dies aber nicht.

Die Heranziehung der vom Beklagten vorgetragenen und vom Kläger bestrittenen Niederschlagswerte (Stufe 3) war ebenfalls fehlerhaft, weil er auf diese nicht hätte zurückgreifen dürfen. Zudem betrafen diese nur einen der beiden Schadenstage und es war unklar, wo in Meißen diese gemessen wurden. Schließlich beruhten sie auf der Annahme, die als Tageswerte vorgetragene Werte könnten auf einen 15-Minuten-Regen herunter gebrochen werden.

Schließlich hat es das Landgericht fehlerhaft unterlassen, den Sachverständigen zu den o.g. Zweifelsfragen und den vom Kläger mit Schriftsatz vom 12.10.2010 aufgeworfenen Fragen nach § 411 Abs. 3 ZPO von Amts wegen anzuhören. Insbesondere hätte es aufklären müssen, welche Wirkung die Einbindung „44.000 – 28 Dr. Donner-Straße Marienhofer Str." auf den Anfüllstand der Rohrleitungen hatte.

2.4.2.1.2 Daher hatte der Senat eigene Feststellungen zu der Behauptung des Klägers zu treffen, dass das Abwassersystem im Bereich des [redacted]wegs über dem klägerischen Grundstück abwassertechnisch nicht ausreichend dimensioniert ist.

2.4.2.1.2.1 Der insoweit primär darlegungs- und beweisbelastete Kläger hat dies hinreichend konkret behauptet.

Der Kläger hatte im Rahmen der ihm obliegenden primären Darlegungslast mangels konkreter Kenntnis von der Auslegung des Abwassersystems der Beklagten lediglich die äußeren Anknüpfungstatsachen vorzutragen. Dafür reichte es zwar noch nicht aus, - wie erstinstanzlich - nur zu behaupten, dass das Abwassersystem das bei den Starkregeereignissen vom 02.08. und 10.08.2009 anfallende Niederschlagswasser auf dem [redacted]weg oberhalb seines Grundstücks nicht aufnehmen konnte. Vielmehr musste der Kläger noch die konkrete Niederschlagsmenge vortragen und behaupten, dass diese nicht die Intensität eines sog. Jahrhundertregens erreicht hatte.

Dies hat er spätestens mit der Berufungsbegründung getan, mit der er unter Vorlage einer amtlichen Auskunft des Deutschen Wetterdienstes vortrug, am 02.08.2009 seien innerhalb von 24 Stunden nur 13,4 mm/qm und in der Spitze zwischen 16.30 und 16.40 Uhr 5,9 mm/qm gefallen, am 10.08.2009 innerhalb von 24 Stunden 16,5 mm/qm und in der Spitze zwischen 15.00 und 15.10 Uhr 6,7 mm/qm (Anlage BK 1). Diese Werte liegen nach der vom Sachverständigen Sch[redacted] auf Seite 13 des Gutachtens dargestellten KOSTRA-Tabelle weit von denen eines Jahrhundertregens entfernt. Der Kläger ist mit seinem Vortrag auch nicht nach § 531 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen, weil ihn das Landgericht auf die Unzulänglichkeit seines Vorbringens nach § 139 ZPO hätte hinweisen müssen. Das pauschale Bestreiten der Beklagten in der Berufungserwiderung ist vor dem Hintergrund dieses substanziierten Vorbringens und der Tatsache, dass sich diese Angaben einer amtlichen Auskunft entnehmen lassen, unzureichend. Der Senat ist hinsichtlich der Niederschlagsmengen des 10.08.2009 auch nicht an die Tatbestandswirkung des landgerichtlichen Urteils gebunden, wonach diese an verschiedenen Messpunkten in M[redacted] unstreitig zwischen 16,5 und 30,8 l/qm gelegen hat. Zum einen bliebt hiernach unklar, für welche Teileinzugsgebiete diese Messwerte ermittelt wurden. Zum anderen oblag dem Kläger, der diese Werte bestritten hatte, deren Darlegung. Er hatte jedoch erstinstanzlich gar keine Niederschlagswerte vorgetragen. Daher handelte es sich hier um neuen Vortrag, welcher mangels gebotenen Hinweises zuzulassen ist.

2.4.2.1.2.2 Die Beklagte hat die unzureichende hydraulische Leistungsfähigkeit auf den Hinweis des Senates durch Vorlage des Kanalplans für das maßgebliche Einzugsgebiet hinreichend substanziiert bestritten.

2.4.2.1.2.3 Der beweisbelastete Kläger konnte seine Behauptung indes bis zuletzt nicht beweisen.

Der Sachverständige Halbach hat in seinem Gutachten vom 13.02.2013 nebst dessen beiden Ergänzungen zur Überzeugung des Senates zweifelsfrei be-

stätigt, dass das Rohrleitungssystem im Einzugsgebiet hinreichend leistungsfähig ist und insbesondere die Regenmengen vom 02.08. und 10.08.2009 ohne Weiteres hätte aufnehmen können, wenn diese in das Rohrleitungssystem gelangt wären. Selbst nach dem maßgeblichen Bemessungsregen wären weder ein Über- noch ein Einstau zu befürchten gewesen. Soweit der Kläger in seinem Schriftsatz vom 03.06.2013 zuletzt gemutmaßt hat, das Rohrleitungssystem könnte durch Wurzelwerk zugesetzt und damit in seiner Leistungsfähigkeit vermindert sein, ist dies spekulativ und zudem nach § 531 Abs. 2 ZPO unbeachtlich.

2.4.2.2 Das Abwassersystem der Beklagten war an den Schadenstagen aber bzw. ist auch noch heute noch im Einzugsgebiet oberhalb des klägerischen Grundstücks abwassertechnisch fehlerhaft funktional konstruiert.

2.4.2.2.1 Das Landgericht hat diesen Komplex grob verfahrensfehlerhaft vollständig negiert. Bindende Feststellungen wurden daher insoweit nicht getroffen.

2.4.2.2.2 Der primär darlegungs- und beweisbelastete Kläger hat insoweit bereits erstinstanzlich schlüssig behauptet, das Mischabwassersystem habe im Bereich des [redacted]wegs über seinem Grundstück nicht über genügend, falsch angeordnete oder für die konkrete Örtlichkeit unzureichend dimensionierte Tagwassereinläufe verfügt, um das Niederschlagswasser der an den Schadenstagen lediglich durchschnittlichen Regenfälle in die Kanalisation zu leiten. Infolge der Hanglage der Nachbargrundstücke laufe auch vom [redacted]berg und der [redacted]kapelle Niederschlagswasser in den Tiefpunkt der Straße, welcher genau über dem Grundstück des Klägers liege. Zusammen mit dem von den angrenzenden Straßen ablaufenden Wasser nebst Schmutzeintrag und den bei Starkregen herabfallenden Pflanzenteilen der Lindenbäume würde dies die vorhandenen Tagwassereinsätze überfordern. Soweit eine Aufnahme von Oberflächenwasser bei Starkregen nicht möglich sei, müsse das Wasser durch Alternativlösungen wie einer Zisterne im Tiefpunktbereich aufgefangen werden, was der Beklagten zumutbar sei.

2.4.2.2.3 Die auch insoweit sekundär darlegungsbelastete Beklagte hat dies mit der Vorlage des Übersichtsplans der Straßeneinläufe substanziiert bestritten. Aus diesem ließ sich hinreichend konkret entnehmen, an welcher Stelle im "Einzugsgebiet" des klägerischen Grundstücks welche Einlaufmöglichkeiten errichtet wurden, die das Niederschlagswasser von der Oberfläche aufnehmen und in die Kanalisation leiten. Sie meint, diese seien objektiv ausreichend, um den maßgeblichen Bemessungsregen aufzunehmen.

2.4.2.2.4 Dem in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverständigengutachten

Halbach vom 13.02.2013 folgend ist der Senat mit der gemäß § 286 Abs. 1 ZPO erforderlichen Gewissheit davon überzeugt, dass die Abwassereinläufe unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Topographie und des hierdurch bedingten Fließverhaltens des regelmäßig im Einzugsgebiet des klägerischen Grundstücks anfallenden Niederschlagswassers eine objektiv unzureichende Leistungsfähigkeit aufweisen.

Hierbei hat der Sachverständige Halbach in seinem Gutachten vom 13.02.2013 das maßgebliche Einzugsgebiet (vgl. Anlage 2) nachvollziehbar ermittelt und insgesamt 34 Tagwassereinläufe festgestellt, die in dem Einzugsgebiet zur Ableitung des in Richtung des klägerischen Grundstücks abfließenden Niederschlagswassers von der Straße in die Mischwasserkanalisation bestimmt sind.

2.4.2.2.4.1 Zwar sind hiernach im Einzugsgebiet - gemessen an der angeschlossenen Fläche pro Straßenablauf – in absoluten Zahlen grundsätzlich genügend Straßenabläufe vorhanden, um das anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen. Soweit einer der Abläufe entgegen der maßgeblichen Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS, Teil Entwässserung an mehr als 400 qm angeschlossen (MHS16), stellt dies nach den plausiblen Angaben des Sachverständigen keinen erheblichen Anlagefehler dar, weil der Einlauf MHS16 nur das von den unbefestigten Flächen des Friedhofs St. [redacted] abfließendes Wasser aufzunehmen hat, welches - anders als das auf einer befestigten Straßenfläche anfallendes Niederschlagswasser - zuvor zu 90% versickert ist.

2.4.2.2.4.2 Auch sind die Straßenabläufe nach den Feststellungen des Sachverständigen im Gefälle augenscheinlich korrekt positioniert.

2.4.2.2.4.3 Ihre Dimensionierung / Konstruktion ist aber objektiv fehlerhaft, weil sie überwiegend als Seitenabläufe (28 von 34) und damit mit ungenügendem spezifischen hydraulischem Leistungsvermögen konstruiert sind, nicht über die erforderliche konstruktive Anpassung des Schnittgerinnes verfügen und zudem ihre Anordnung im Straßenkörper durch nachträgliche Bauarbeiten am Straßenkörper derart verändert wurde, dass dies ihr ohnehin schon geringes Leistungsvermögen noch weiter reduziert hat.

Nach den vom Sachverständigen Halbach als maßgeblich bezeichneten Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung – sind zur Ableitung von Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche in das Rohrleitungssystem wirksame Straßenabläufe zu verwenden. Wirksame Straßenabläufe bedürfen eines hohen Schluckvermögens, um das auf der Bemessungsfläche (400 qm) anfallende Niederschlagswasser lt. Bemessungsregen effektiv aufnehmen zu können. Nur dann ist die Abwasseranlage in Gänze fachgerecht ausgelegt.

Weil Seitenabläufe aufgrund der kleineren und seitlich angeordneten Wasseraufnahmeöffnung physikalisch über ein deutlich geringes Schluckvermögen verfügen, dürfen diese nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Ein wirksames Schluckvermögen weisen hingegen beispielsweise Einläufe mit Pultaufsatz auf. Dies hat der Sachverständige anhand der vor Ort verwendeten Einläufe plausibel dargestellt: Konkret im streitgegenständlichen Straßenabschnitt verfügen die vorhandenen Seitenabläufe nur über eine Öffnung (freier Querschnitt) von 0,039 qm, ein Pultaufsatz hingegen über eine wirksame Fläche der Einlauföffnung, also der Einlaufschlitze, von 0,095 qm - und damit über eine um 143% größere Fläche zur wirksameren Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers. Mithin bedürfte es der Verwendung der knapp 2,5fachen Menge von Abläufen mit Seiteneinlauf, um die Aufnahmekapazität von Abläufen mit Pultaufsatz zu erreichen.

Hinzu tritt, dass das Straßenschnittgerinne bei dem Einsatz eines Seitenablaufs, um einen effektiven Abfluss zur Seite in die Schlucköffnung und damit abseits der Fließrichtung zu ermöglichen, konstruktiv speziell ausgebildet werden (vgl. Bl. 6 des Gutachtens) muss. Ist dies nicht der Fall, fließt das Niederschlagswasser zu einem Großteil am Seiteneinlauf vorbei, wodurch die Effektivität der Abwasseraufnahme naturgemäß nochmals verringert ist.

Vorliegend verfügen 28 der 34 Einläufe im Einzugsgebiet und damit 82% nur über einen Seitenablauf. Diese sind zudem nach den nachvollziehbar dokumentierten Feststellungen des Sachverständigen Halbach sämtlichst nicht an ein angepasstes Straßenschnittgerinne angeschlossen, was die Effektivität der Abwasseraufnahme nochmals deutlich mindert. Der Sachverständige quantifiziert dies mit 25%. Hinzu tritt vorliegend, dass sich die Abläufe nach den ebenfalls anschaulich dokumentierten Feststellungen des Sachverständigen Halbach in einem teilweise grob mangelhaften baulichen Zustand befinden, welcher das Schluckvermögen der Abwassereinläufe im Einzugsgebiet zusätzlich deutlich reduziert. So war ausweislich der gefertigten Lichtbilder bei den Untersuchungen am 01.02.2013 und 05.07.2012 festzustellen, dass der Ablauf MHS 16 nahezu vollständig mit Unkraut zugewachsen, der KPW07 vollständig versandet, der Ablauf der MHS06 und MHS01 fast vollständig zuasphaltiert (nachträgliche Höherlegung der Straßenkante) war, der Einlauf des Ablauf MHS09 abseits der natürlichen Fließrichtung lag. Zudem verfügten alle 34 Einläufe über ein unzureichendes Gefälle im Schnittgerinne. Schließlich werden die ohnehin unterdimensionierten Öffnungen der Abläufe durch angeschwemmte und herabfallende Pflanzenteile u.ä. weiter zugesetzt, was die

Aufnahmekapazität des Abwassersystems nochmals verringert.

Diese gegenüber den abwassertechnischen Regeln, gegen deren Maßgeblichkeit die Beklagte nichts eingewendet hat, drastisch verminderte Aufnahmekapazität führt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Topographie und des hierdurch bedingten Fließverhaltens des regelmäßig im Einzugsgebiet des klägerischen Grundstücks anfallenden Niederschlagswassers zu einer objektiv unzureichenden Leistungsfähigkeit der Abwassereinläufe.

Hieraus folgt wiederum ein objektiver Verstoß der Beklagten gegen ihre öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungspflicht.

Der Sachverständige hat in seiner Anhörung am 17.07.2013 zur Überzeugung des Senates bestätigt, dass die im Einzugsgebiet verwendeten Einläufe aufgrund ihres geringen Schluckvermögens objektiv ungeeignet waren, den im Gutachten vom 13.02.2013 angegebenen Bemessungsregen aufzunehmen.

Der Senat könnte aber sogar dahin stehen lassen, welchem Bemessungsregenereignis die Entwässerungsanlage insgesamt, d.h. unter Einbeziehung des Schluckvermögens der das ausreichend dimensionierte Rohrleitungssystem fachgerecht erschließenden Einläufe standzuhalten hätte. Vorliegend spricht allein die Überflutungshäufigkeit des klägerischen Grundstücks dafür, dass das Entwässerungssystem der Beklagten selbst dann, wenn es insgesamt auf einen Bemessungsregen zugeschnitten wäre, das tatsächlich anfallende Wasser nicht nur in seltenen Ausnahmefällen, sondern darüber hinaus auch bei häufigeren, auch im Rahmen einer generalisierenden Betrachtungsweise zu berücksichtigenden Anlässen nicht zu bewältigen im Stande ist (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.1989, Az.: III ZR 66/88, Rn. 11, 12; Urteil vom 11.10.1990, Az.: III ZR 134/88, Rn. 19, Urteil vom 11.12.1997; Az.: III ZR 52/97, Rn. 10; Urteil vom 18.02.1999; Az.: III ZR 272/96, Rn.17; jeweils zitiert nach juris). Seit 2008 und damit allein in den letzten fünf Jahren unstreitig fünf mal wurde das klägerische Grundstück zu verschiedenen Jahreszeiten und damit in verschiedenen Vegetationsperioden von aus dem darüber liegenden Straßenbereich abfließendem Niederschlagswasser überschwemmt. Die daraus folgende Überschwemmungswahrscheinlichkeit für das klägerische Grundstück und das Ausmaß der für dieses hierbei zu befürchtenden Sach- und Vermögensschäden lassen die Hinnahme dessen für den Kläger auch dann unzumutbar erscheinen, wenn die Kanalisation auf den Berechnungsregen ausgelegt wäre.

Hiergegen kann die Beklagte auch nicht einwenden, alternative Schutzmaßnahmen seien ihr nicht zumutbar. Wie der Sachverständige Halbach in seinem Gutachten vom 13.02.2013 unter Ziff. 9.4 und 9.5 dargelegt hat, ließe sich die

Aufnahmekapazität des hydraulisch ausreichend dimensionierten Rohrleitungssystems leicht erhöhen, indem an ausgewählten Stellen im Straßen- und Gehwegbereich des Einzugsgebietes Gefällekorrekturen vorgenommen, ein wasserleitendes Schnittgerinne hergestellt und die Seitenabläufe durch Abläufe mit einem Pultaufsatz ersetzt werden. Die hierfür veranschlagten Kosten von 36.000 EUR stehen genauso wenig in einem Missverhältnis zu den dem Kläger durch die Überschwemmungen drohenden Sach- und Vermögensschäden wie die darüber hinaus anfallenden, vom Sachverständigen nach Auffassung des Senates plausibel grob geschätzen Kosten für die Errichtung einer überdeckten Linienentwässerung DN 400 im Tiefpunkt des Einzugsgebietes in Höhe von maximal 20.000 EUR, welche der Aufnahme von Restwassermengen dienen würde, die von ggf. durch Pflanzenteile zugesetzten Einläufen nicht mehr aufgenommen werden konnten.

Der Beklagten ist es daher unter Abwägung der von den Parteien erörterten Gesamtumstände möglich und zumutbar, ihr Abwassersystem so auszulegen, dass die Überschwemmungswahrscheinlichkeit für das klägerische Grundstück unabhängig vom konkret maßgeblichen Bemessungsregenereignis signifikant verringert wird.

2.4.2.3 Hiernach kann der Senat dahin stehen lassen, ob es die Beklagte vor den hier streitgegenständlichen Schadensereignissen im August 2009 amtspflichtwidrig unterlassen hat, die Straße und die Tagwassereinläufe von den Pflanzenresten der im [redacted]weg oberhalb des klägerischen Grundstücks stehenden Linden zu säubern. Dies dürfte aber nicht der Fall gewesen sein.

Die Beklagte trifft im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch die Pflicht, eine von ihr unterhaltene Abwasseranlage so zu warten, dass diese ihre bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit behält. Dazu gehört es zweifelsohne auch, festgestellte Verstopfungen zu beseitigen (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, Az.: III ZR 322/00, Rn. 14, zitiert nach juris) und – im Rahmen des Zumutbaren – dem Auftreten solcher vorzubeugen.

Dass der Beklagten die Verstopfung der Tagwassereinläufe positiv bekannt war, behauptet der Kläger nicht. Daher kommt als Haftungsgrund allenfalls das vorwerfbare Unterlassen von gebotenen Reinigungsmaßnahmen in Betracht. Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht werden - allgemeinen Grundsätzen des Verkehrssicherungsrechts folgend - danach bestimmt, was im Interesse des Verkehrs nach objektivem Maßstab billigerweise verlangt werden kann und zumutbar ist.

Vorliegend lässt es das erhebliche Risiko der Schädigung des Klägers durch ein

Zusetzen der Abflüsse im [redacted]weg insbesondere in der Blüte- und Laubabwurfzeit der Lindenbäume als erforderlich und zumutbar erscheinen, herabfallende Pflanzenteile wie Blüten und Laub im Rahmen der Straßenreinigung regelmäßig zu entfernen. Gleiches gilt im Übrigen - auch wenn dies von den Parteien nicht diskutiert wurde - für von den unfestigten Anliegergrundstücken und Gehwegen angeschwemmten Sand und Kies. Weil damit aber nicht die zwischen den Kehrzeiten durch Regenfälle in die Siebe der Tagwassereinläufe eingeschwemmten Pflanzenteile beseitigt werden können, sind auch diese regelmäßig zu reinigen, damit sie sich nicht zusetzen, die Wasseraufnahme der Kanalisation behindern und das aufgrund der besonderen Topographie der Umgebung und der darüber liegenden Straßenflächen besonders gefährdete klägerische Grundstück einer Überschwemmungsgefahr aussetzen.

Dem ist die Beklagte aber jedenfalls bis zu den hier streitgegenständlichen Schadensereignissen im Jahr 2009 ausreichend nachgekommen. Unstreitig ließ sie das Schnittgerinne wöchentlich einmal reinigen, wodurch bereits ein Großteil der von den Bäumen fallenden Pflanzenteile aufgenommen wird, bevor diese die Kanalisation erreichen. Zudem ließ sie die Siebe der Tagwassereinläufe in ihrem Stadtgebiet zweimal jährlich reinigen; aufgrund der örtlichen Besonderheiten am [redacted]weg hiervon abweichend an dieser Stelle sogar vierteljährlich, zuletzt am 16.06.2009, mithin 1 ½ Monate vor dem ersten streitgegenständlichen Schadensereignis. Unmittelbar nach dem ersten Schadensereignis hat die Beklagte die Tagwassereinläufe im Bereich des [redacted]wegs über dem klägerischen Grundstück zudem einmal außerordentlich reinigen lassen.

Dies durfte der Beklagten jedenfalls aus ihrer damaligen Sicht als ausreichend ansehen. Der Auffassung des Klägers, die Beklagte treffe aufgrund der von den von ihr unterhaltenen Bäumen ausgehenden latenten Gefahr der Zusetzung der Abläufe die Pflicht, herabfallende Pflanzenteile im Bedarfsfall sogar täglich zu entfernen, ist zwar grundsätzlich beizupflichten. Weiß der Sicherungspflichtige von einer derartigen Gefahr für hochwertige Rechtsgüter, ist es ihm zumutbar und daher geboten, dieser durch geeignete Maßnahmen ggf. täglich zu begegnen. Im Jahr 2009 war der Beklagten die von den Pflanzenteilen ausgehende Gefahr aber noch nicht dergestalt bekannt, dass sie über ihre ohnehin bereits gesteigerten Reinigungseinsätze hinaus weiter hätte tätig werden müssen. Für die Folgezeit wäre dies - ohne dass es vorliegend darauf an käme - wohl differenzierter zu bewerten.

Soweit der Kläger behauptet, im streitgegenständlichen Bereich sei es schon seit vielen Jahren zu Überschwemmungen gekommen, ist dies zum einen unsubstanziiert und zum anderen nicht mit herabfallenden Pflanzenteilen in Zusammenhang zu bringen. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Überschwemmung aus dem Jahr

2008 erkennbar und maßgeblich auf das Zusetzen der Einläufe mit Pflanzenteilen zurückzuführen war. Auf die Überschwemmung vom 02.08.2009 hatte die Beklagte – wie zweifelsohne geboten – unstreitig sofort reagiert und die Siebe außerordentlich gereinigt. Woraus für sie erkennbar gewesen sein soll, dass die Gefahr einer erneuten Zusetzung nur eine Woche später drohte, trägt weder der Kläger vor noch ist dies sonst ersichtlich.

Anders als der Kläger meint, folgte eine gesteigerte Reinigungspflicht auch nicht aus einer besonderen Gefahrenlage. Inwieweit den Wettervorhersagen zu entnehmen war, dass an den Schadenstagen mit einem Niederschlag zu rechnen war, welcher die Beklagte zum Handeln hätte anhalten müssen, trägt er nicht vor. Vielmehr hat es sich nach dem Vortrag des Klägers gerade nicht um einen Starkregen im Sinne eines Ausnahmeregenereignisses gehandelt. Zudem stellt er selbst in Abrede, dass die Bäume in der Blüte standen. Weshalb sich der Beklagten daher eine von herabfallenden Pflanzenteilen ausgehende Gefahr für das Grundstück des Klägers aufdrängen musste, erschließt sich nicht.

Schließlich hat der Kläger nicht vorgetragen, dass die Pflanzenreste, welche am 02. und 10.08.2009 die Tagwassereinläufe verstopft haben, bei einem ggf. auch täglichen Straßen- und Tagwassereinlaufreinigungsturnus beseitigt worden wären. Nur dann, wenn diese nicht - wie vom Landgericht angenommen und vom Kläger mit seiner Berufung nicht angegriffen – erst vom Starkregen von den Bäumen gespült, sondern bereits vorher auf der Straße und in den Sieben der Tagwassereinläufen gelegen hätten, käme ein Kausalzusammenhang zwischen einer etwaig pflichtwidrig unterlassenen Reinigung und der Überflutung in Betracht. Auch dafür ist nichts ersichtlich.

Diesem Risiko ist vielmehr durch eine bauliche Anpassung der Einläufe – wie z.B. durch die Verwendung eines Ablaufs im Tiefpunkt in Form einer überdeckten Rinne mit Halbschale DN 400 – zu begegnen. Zwar hat der Sachverständige Halbach auf Frage des Beklagtenvertreters in seiner Anhörung vom 17.07.2013 ausgeführt, dass sich auch diese zusetzen könne. Gleiches gelte auch für die Abläufe mit Pultaufsatz. Aufgrund der wesentlich größeren Oberfläche der mit einem Gitter überdeckten Einläufe ist der Senat indes davon überzeugt, dass dieses Zusetzen des darunter befindlichen Schmutzfangkorbes so sehr zeitlich verzögert auftreten würde, dass das anfallende Niederschlagswasser effektiv aufgenommen und abgeführt werden könnte.

2.4.3 Die Beklagte hat es vorwerfbar pflichtwidrig unterlassen, die Abwassereinläufe im Einzugsgebiet über dem klägerischen Grundstück umgehend nach dem ersten Schadensereignis im Jahr 2008 fachgerecht den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen.

Nach dem objektivierten Sorgfaltsmaßstab des § 276 BGB, der auch im Rahmen des § 839 BGB gilt, kommt es für die Verschuldensfrage auf die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlichsind. Die Anforderungen an amtspflichtgemäßes Verhalten sind am Maßstab des pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten zu messen. Jeder staatliche Amtsträger muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sich verschaffen (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. bspw. Urteil vom 19.03.1992, Az.: III ZR 117/90, Rn. 14; Urteil vom 05.05.1994, Az.: III ZR 28/93, Rn. 15, m.w.N., zitiert nach juris).

Hiernach mussten die zuständigen Mitarbeiter der Beklagten die an eine fachgerechte Regenentwässerung in ihrem Stadtgebiet zu stellenden technischen Anforderungen und hierbei insbesondere die aus den Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS, Teil: Entwässerung für Straßeneinläufe abzuleitenden Regeln kennen und vorliegend erkennen, dass 82% der Regenwassereinläufe im streitgegenständlichen Einzugsgebiet einen ungeeigneten Typ aufweisen, ein Teil der Einläufe zudem durch jüngere Straßenbauarbeiten und mangelhafte Pflege zugesetzt/-gebaut ist und an allen Seiteneinläufen die erforderliche konstruktive Gestaltung des Schnittgerinnes fehlt – und hierdurch die Aufnahmefähigkeit des Abwassersystems so drastisch vermindert ist, dass die konkrete Gefahr der regelmäßigen Überschwemmung des unter dem Fußpunkt des Einzugsgebietes liegenden klägerischen Grundstücks auch bei Regenereignissen besteht, die nicht die Schwelle des Bemessungsregens erreichen.

Ob und wenn, inwieweit das Abwassersystem der Beklagten bereits zu DDR-Zeiten errichtet und von der Beklagten nur übernommen wurde, kann hierbei dahin stehen bleiben. Auch kann dahin stehen, ob die Beklagte es vorwerfbar pflichtwidrig unterlassen hätte, diese übernommene "Altanlage“ unmittelbar nach Übernahme oder binnen einer angemessenen Übergangszeit auf gravierende Fehler und daraus resultierende potenzielle Gefahren zu untersuchen.

Jedenfalls hätten die verantwortlichen Mitarbeiter der Beklagten in der Folge des unstreitigen Schadensereignisses aus dem Jahr 2008 in die Prüfung eintreten müssen, ob die Ursache für die Überschwemmung in einer fehlerhaften Dimentsionierung des Rohrleitungssystems oder fehlerhaften Anlage der Straßeneinläufe begründet war, die grob fehlerhafte Anlage Letzterer erkennen und zur Abstellung der naheliegenden Wiederholungsgefahr entsprechend baulich reagieren müssen.

Dass sie in eine gewissenhafte Prüfung eingetreten wäre, hat die insoweit jedenfalls sekundär behauptungsbelastete Beklagte weder konkret vorgetragen noch ist dies sonst erkennbar. Dass dies ohne großen Aufwand möglich und daher zumutbar gewesen wäre, belegt das Gutachten Halbach eindrucksvoll, wonach für die in Rede

stehende Frage keine aufwändige hydrologische Untersuchung erforderlich gewesen wäre, sondern das Reflektieren schlichten Basiswissens der Abwassertechnik und einer simplen Ortsbegehung. Nach der Warnung durch den Vorfall im Jahr 2008 war es daher zweifelsohne sorgfaltswidrig, sich auf den Einbau einer Bordkante und eines zusätzlichen Einlaufs zu beschränken, ohne die – dem Kläger zudem angekündigte – gewissenhafte Prüfung der Wirksamkeit der Anlage in Gänze durchzuführen.

Die von der Beklagten im Berufungsverfahren vertretene Auffassung, hierbei eine wirksame Gefahrenabwehr realisiert zu haben, wurde durch die folgenden vier Schadensereignisse eindrucksvoll widerlegt. Den Einwand höherer Gewalt kann die Beklagte nicht erheben, weil es sich vorliegend offenkundig nicht um sog. "Jahrhundertregenereignisse" handelte. Die vom Kläger im Berufungsverfahren zulässig dargelegten Niederschlagsmengen liegen weit von den vom Sachverständigen Sch[redacted] ermittelten Jahrhundertregenmengen entfernt.

2.4.4 Die beiden Überflutungen des klägerischen Grundstücks waren auch auf diese vorwerfbare Amtspflichtverletzung kausal und zurechenbar zurückzuführen.

Bei pflichtgemäßer Prüfung im Jahr 2008 wären die Beklagte oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte eigenständig zu dem abwasserfachgerecht zutreffenden Ergebnis gekommen, dass 28 der 34 Einläufe im Einzugsgebiet grob unzureichend gestaltet sind und diesem Zustand aufgrund der Gefahrenlage für das klägerische Grundstück unverzüglich durch die im Prozess vom Sachverständigen Halbach empfohlenen baulichen Maßnahmen abzuhelfen ist - und hätte diese zumutbarerweise auch – schadenvermeidend – zeitnah und damit vor den erneuten Schadensereignissen umgesetzt.

2.4.4.1 Das klägerische Grundstück wurde infolge der pflichtwidrig unterlassenen Sanierung der 28 ungeeigneten und teilweise grob mangelhaften Abwassereinläufe überschwemmt.

Hiervon ist der Senat aufgrund des Sachverständigengutachtens Halbach vom 13.02.2013 sowie dessen Anhörung vom 17.07.2013 überzeugt. In der Anhörung hat der Sachverständige auf Nachfrage die im schriftlichen Gutachten bereits dargestellten Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS, Teil: Entwässerung für Straßeneinläufe erläutert und nachvollziehbar dargestellt, dass die hiernach vorzusehenden Einläufe darauf ausgerichtet sind, den bei einem Standardbemessungsregen anfallenden Niederschlag auf einer Anschlussfläche von 400 qm aufzunehmen und in das Rohrleitungssystem abzuleiten. Die im streitgegenständlichen Einzugebiet vorgesehenen 28 Seiteneinläufe widersprechen diesen Anforderungen evident. Sie können nur einen kleinen Bruchteil der

nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS, Teil: Entwässerung für Straßeneinläufe aufzunehmenden Niederschlagsmenge aufnehmen, weshalb der Großteil des bei den streitgegenständlichen Niederschlagsereignissen anfallenden Niederschlagswassers auf seinem Weg talabwärts - dem natürlichen Gefälle des Einzugsgebietes folgend - von den Seiteneinläufen nicht aufgenommen wurde, sich so von Einlauf zu Einlauf weiter potenzierte und schließlich im Fußpunkt des Einzugsgebietes über dem klägerischen Grundstück in einer Masse anfiel, dass es von den dort vorhandenen Einläufen nicht mehr gefasst werden konnte und sich über den Bordstein und die Einfahrt über das klägerische Grundstück ergoss.

Soweit die Beklagte behauptet hat, Ursache der Überschwemmung seien vorliegend nicht die ungeeigneten und mangelhaft errichteten/unterhaltenen Abwassereinläufe, sondern - zufällig, aber haftungsausschließend - allein deren spontane Zusetzung durch unvorhersehbar eingeschwemmte Pflanzenteile der Lindenbäume gewesen, verfängt dies nicht. Zwar wäre der Einwand grundsätzlich erheblich, weil eine fehlerhafte Dimensionierung von aus anderen Gründen nicht funktionsfähigen Einläufen die Kausalität der fehlerhaften Dimensionierung entfallen lassen würde. Zwischen den Parteien wurde im gesamten Verfahren indes ausschließlich das Zusetzen der Einläufe durch die Lindenbäume im Bereich des [redacted]-weges thematisiert. Im [redacted]weg befinden sich jedoch allenfalls 11 der 34 Einläufe (vgl. Anlage 3 zum Gutachten vom 13.02.2013), von denen wiederum, wie sich den Lichtbildern im Gutachten vom 13.02.2013 (Bl. 41-55) deutlich entnehmen lässt, nur ein Bruchteil im Bereich der Lindenbäume steht und somit der potenziellen Gefahr einer Zusetzung durch herabfallende Pflanzenteile ausgesetzt ist. Dass bzw. inwieweit das infolge des Versagens der übrigen mangelhaften und grundsätzlich aufnahmefähigen Einläufe in den Fußpunkt des Einzugsgebietes abgeleitete Niederschlagswasser ohne die Zusetzung der wenigen im Bereich der Lindenbäume des [redacted]wegs liegenden Einläufe schadenvermeidend oder -mindernd aufgenommen worden wäre, ist weder von der als Betreiberin der Abwasseranlage sekundär behauptungsbelasteten Beklagten näher dargestellt und quantifiziert worden noch für den Senat sonst ersichtlich.

2.4.4.2

Nach der Anhörung des Sachverständigen Halbach vom 17.07.2013 ist der Senat mit der gemäß § 286 Abs. 1 ZPO erforderlichen Gewissheit (vgl. zu dem insoweit erforderlichen Maßstab Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl., § 286 Rn. 19 m.w.N.) davon überzeugt, dass bereits der Austausch der 28 Seitenabläufe gegen solche mit einem Pultaufsatz die streitgegenständlichen Überschwemmungen ganz oder jedenfalls weitestgehend verhindert hätte. Der Sachverständige gab auf Befragen spontan und bestimmt an, dass ein Versagen der Anlage bei Verwendung von Ein-

läufen mit Pultaufsatz nicht erfolgt wäre und begründete dies nachvollziehbar mit deren - im Vergleich zu den vorhandenen mangelhaften Seiteneinläufen - vielfach größeren Leistungsfähigkeit. Auf Nachfrage relativierte er diese Aussage zwar dahin, dass ein Versagen "weniger wahrscheinlich" gewesen wäre. Das Restrisiko, dass bei den streitgegenständlichen lediglich leicht überdurchschnittlichen Regenereignissen alle 34 fachgerecht errichteten Einläufe im Einzugsgebiet derart versagt hätten, dass mehr als das im Fußpunkt des Einzugsgebietes natürlich herabregnende Niederschlagswasser in diesen Bereich herabfließt und die dort positionierten Einläufe zudem überfordert, ist nach der Überzeugung des Senates bereits so gering, dass er den dahingehenden Restzweifeln vernünftigerweise Schweigen gebietet; dass dieses aber auch die streitgegenständlichen Schäden verursacht hätte, ist nach seiner Überzeugung schlicht naturwissenschaftlich auszuschließen. Jedenfalls hätte ein etwaig im Fußpunkt des Einzugsgebietes noch ankommendes (Rest-)Niederschlagswasser mit dem ebenfalls zumutbaren Einbau der zusätzlichen überdeckten Linienentwässerung DN 400 im Fußpunkt des Einzugsgebietes weiter aufgenommen und wirksam abgeleitet werden können.

Dass - wie die Beklagte meint - auch die fachgerecht errichteten Einläufe durch herabfallende Pflanzenteile zugesetzt worden wären und die Schäden am klägerischen Grundstück daher auch bei einem rechtmäßigen Alternativverhalten in gleicher Weise und identischem Unfang entstanden wären, ist von der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten zwar pauschal behauptet worden, für den Senat jedoch plausibel nicht erkennbar. Die Argumentation der Beklagten würde zu dem Schluss nötigen, ein Zusetzen von Abwassereinläufen durch Grobimissionen ließe sich schlicht nie vermeiden. Wäre dem so, würden (jedenfalls deutschlandweit) alle Grundstücke, die in Gefällelagen an versiegelte Flächen angeschlossen sind, bereits bei leicht überdurchschnittlichen Regenfällen überschwemmt werden, sobald Bäume in deren Nähe stehen. Dies ist senatsbekannt nicht der Fall und wird auch von der Beklagten nicht ernsthaft vertreten. Ungeachtet dessen ist - bezogen auf den konkreten Fall - auf die vorstehenden Ausführungen unter 2.4.4.1. zu verweisen. Ein theoretisches Zusetzen aller oder weiter Teile der 34+1 Einläufe ist weder konkret behauptet noch erkennbar oder plausibel. Vielmehr würden die nicht im Bereich der Linden stehenden Einläufe das auf ihrer Entwässerungsfläche anfallende Niederschlagswasser effektiv aufnehmen und bereits vor dem Fußpunkt des Einzugsgebietes ableiten. Somit müssten die im Bereich der Lindenbäume liegenden Einläufe nur noch das in ihrem Entwässerungsbereich anfallende Wasser aufnehmen und ableiten. Soweit ihnen dies durch ein ggf. unvermeidbares Zusetzen mit Grobimmissionen nicht möglich wäre, käme die zumutbarerweise zusätzlich zu errichtende überdeckte Linienentwässerung zum Tragen. Dass auch eine von dieser (theoretisch) nicht mehr fassbare Wassermenge den streitgegenständlichen Schaden verursacht hätte, vermag der Senat

nicht zu erkennen - und wurde von der insoweit darlegungsbelasteten Beklagten auch nicht näher substanziiert behauptet.

Soweit die Beklagte in der Sitzung vom 17.07.2013 ausführte, der Auffangkorb eines Einlaufs mit Pultaufsatz setze sich sogar wesentlich schneller zu als ein solcher eines Seiteneinlaufs, rechtfertigt dies keine abweichende Beurteilung. Im Ausgangspunkt ist es, was auch der Sachverständige Halbach in seiner Anhörung am 17.07.2013 auf Nachfrage des Beklagtenvertreters bestätigte, zwar zutreffend, dass ein Ablauf gleich welcher Art, sofern sein Schmutzauffangkorb mit Laub oder anderen Grobmaterialien gefüllt ist, versagt und Niederschlagswasser nur noch erschwert aufnehmen und ableiten kann. Die gittersiebförmigte Pultabdeckung auf den Einläufen und der Gitterrost auf der Linienentwässerung verhindern jedoch gerade den ungehinderten Eintrag von - zudem nur auf der Niederschlagswasseroberfläche angeschwemmten - Grobimmissionen in den Auffangkorb. Die Seiteneinläufe verfügen demgegenüber über keinerlei Eintragungshinerung. Ungeachtet dessen fielen die Grobimmissionen in Form der Pflanzenteile nur bei einem Bruchteil der Einläufe an.

2.4.4.3 Schließlich kann die Beklagte auch nicht einwenden, der Schaden sei maßgeblich auf das auf dem Grundstück des Klägers anfallende und von diesem abfließende Niederschlagswasser zurückzuführen. Dass dies nicht der Fall war, steht nach den plausiblen Ausführungen des Sachverständigen Halbach in seinem Gutachten vom 13.02.2012 unter Punkt 10. zur Überzeugung des Senates fest.

2.4.5 Dem Kläger ist infolge der beiden Schadensereignisse im August 2009 unstreitig ein erheblicher Sachschaden entstanden.

2.4.6 Der sich so ergebende Schadensersatzanspruch des Klägers ist nicht durch eine Mitverursachung des Klägers gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB in Form des Unterlassens eines präventiven Überflutungsschutzes wie beispielsweise des Rückbaus seiner Einfahrt oder der Errichtung einer Flutmauer gemindert. Eine derartige Handlungspflicht bestand für den Kläger nicht. Auch kann die Beklagte nicht einwenden, der Kläger habe das Niederschlagswasser mit der Anlage des Weinbergs kanalisiert und erst zu seinem Wohnhaus hingeführt. Diese Behauptung ins Blaue hinein ist bereits unsubstanztiiert. Selbst wenn dem aber so wäre, ist nicht erkennbar, dass der Kläger dies bei gebotener Eigensorgfalt hätte rechtzeitig erkennen können.

2.5 Ob der Kläger zudem einen Anspruch aus einem enteignungsgleichen oder einem enteignenden Eingriff hätte, kann hiernach dahin stehen.

II.

Der Höhe nach ist der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif. Es bedarf einer umfassenden Beweisaufnahme zum Umfang des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs im Hinblick auf die vielschichtigen Schadenspositionen. Deren tatsächliche Entstehung und Höhe werden durch Zeugen- und Sachverständigenbeweis zu klären sein.

Auch um den Parteien den Anspruch auf eine zweite Tatsacheninstanz zu erhalten, hält es der Senat für sachgerecht, die Sache insoweit auf den Hilfsantrag des Klägers gemäß § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO an das Landgericht zurückzuverweisen. Das Landgericht hat sich - auf Grundlage seiner Rechtsauffassung zutreffend - mit diesen Fragen bisher nicht befasst. Da sich deshalb auch der Senat erst eine umfassende Entscheidungsgrundlage bilden müsste, wird kein erheblicher Zeitverlust durch die Zurückverweisung eintreten.

C.

Eine Kostenentscheidung ist derzeit nicht veranlasst. Über die Kosten auch des Berufungsverfahrens hat das Landgericht zu entscheiden. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 708 Nr. 10 ZPO. Die Vorschrift ist auch auf aufhebende und zurückverweisende Urteile anwendbar (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 18.04.2013, Az.: 24 U 113/12, Rn. 53, zitiert nach juris).

D.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erfordern, § 543 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO.

Riechert | Tews (RinOLG Tews ist wegen Urlaubs verhindert zu unterschreiben) | Lau

Riechert